

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 160,50 EUR“ gestrichen.

2.

§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 10 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen für die Aufwandsermittlung und Abrechnung kostenersatzpflichtiger Arbeiten 48,79 EUR und als Zulage für
- | | |
|---|------------|
| 1. die Herstellung oder Erneuerung der Einbindung in die Hauptleitung | 475,81 EUR |
| 2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten | 26,96 EUR |
| 3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten | 5,24 EUR |

- | | |
|--|------------|
| 4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen | 293,18 EUR |
| 5. die Herstellung eines Mauerdurchbruchs | 115,56 EUR |
| 6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Räumen | 288,90 EUR |
| 7. die Umverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur | 156,22 EUR |
| 8. den Austausch oder Einbau eines Wasserzählers | 40,45 EUR |
| 9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht | 681,59 EUR |
| 10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes | |
| a) für Montage und Demontage | 186,18 EUR |
| b) für Nutzungsmiete Zählerschacht je angefangener Monat | 21,40 EUR |
| 11. die Befundprüfung eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden | 109,68 EUR |
| 12. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde | 15,52 EUR |

(2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02.12.2013



Robert Philipp
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel
vom 11. Dezember 2003
(Abwassergebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.

in § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 240,00 EUR“ gestrichen.

2.

§ 4 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 2,89 EUR.“

3.

In § 6 Absatz 2 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 90,00 EUR“ gestrichen.

4.

§ 6 Absatz 4 lautet nunmehr wie folgt:

„(4) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 5,59 EUR.“

5.

§ 7 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Die Gebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm 25,77 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02. 12. 2013



Robert Philipp
Bürgermeister

